

In unserem Juli Newsletter hatten wir das Ergebnis der Sitzung der Waffenrechtsreferenten vorgestellt und das hierzu übersandte Informationsschreiben des BMI mit wenigen redaktionellen Änderungen in das ZI eingestellt.

Thema der letzten Sitzung der Waffenrechtsreferenten und des BMI Schreibens waren auch die Erlaubniserteilung an juristische Personen. Dieser Punkt war in den Juli Newsletter nicht aufgenommen worden, da zunächst abschließend geprüft werden musste, ob und in welchem Umfang verschiedene Dokumente (u. a. in Vorbereitung befindliche Handreichungen) anzupassen waren.

Diese Prüfung ist jetzt abgeschlossen. Die Ergebnisse zu der Erlaubniserteilung an juristische Person sind daher Gegenstand dieses Newsletters und werden in das ZI eingestellt. Damit ist das Ergebnis der Sitzung der Waffenrechtsreferenten vollständig dokumentiert, soweit eine Verständigung auf verwaltungspraktische Fragen erfolgte.

Die in Vorbereitung befindlichen Dokumente werden voraussichtlich im Verlauf des Sommers innerhalb des NWR Betriebs abgestimmt und Ihnen dann zur Verfügung gestellt.

### **3. Erlaubniserteilung an juristische Personen**

Hinsichtlich der Erlaubniserteilung an juristische Personen wurde aus nachfolgenden Erwägungen unten stehender Umgang in der Praxis festgelegt:

Das WaffG sowie die WaffVwV nennen ausdrücklich nur vier Fälle, in denen eine waffenrechtliche Erlaubnis an eine juristische Person erteilt werden kann:

- § 10 Abs. 2 S. 2 WaffG (Waffenbesitzkarte für Vereine)
- § 27 Abs. 1 WaffG (ortsfeste und ortsveränderliche Schießstätten)
- § 28a WaffG (Bewachungsunternehmen für maritime Sicherheit)
- Nr. 21.5 WaffVwV (gewerbsmäßige Waffenherstellung, Waffenhandel).

Regelungen über diese vier explizit genannten Fälle hinaus trifft das geltende Waffenrecht nicht.

Allerdings wurden und werden in der Verwaltungspraxis - aus Gründen der Praktikabilität - waffenrechtliche Erlaubnisse erkennbar auch an juristische Personen oder Personengruppen erteilt, ohne dass dies ausdrücklich normiert ist.

In rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gibt es gute Argumente, juristischen Personen auch über die explizit normierten Fälle hinaus, waffenrechtliche Erlaubnisse zu erteilen. Das WaffG sowie die WaffVwV bieten allerdings zu wenig Anhaltspunkte, um sich hier auf ein einheitliches Normverständnis festzulegen.

Unabhängig von der aktuellen Rechtslage und der Rechtsauslegung, muss im NWR die „tatsächliche Realität“ abgebildet werden. Eine Speicherung der juristischen Personen im NWR ist - ungeachtet ob es sich um einen ausdrücklich geregelten Fall handelt - nach § 2 Nr. 1 NWRG möglich, sofern der juristischen Person eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt wurde.

Bei der Abbildung im NWR ist folgendes zu beachten:

- Handelt es sich bei dem Erlaubnisinhaber um eine nichtnatürliche Person, ist ein Verweis auf die natürliche Person aufzunehmen, die für die nicht natürliche Person die Aufgaben wahrnimmt (z. B. als Verantwortlicher nach § 10 Abs. 2 Satz 3 WaffG). Auf der Ebene der Sachbearbeitung wird die Zuordnung durch das Hilfsobjekt PersonIDRolle unterstützt, welches die ID der nichtnatürlichen Person und die Rolle der natürlichen Person miteinander verknüpft (z. B. ID: P 123; Rolle: Geschäftsführer). Hierdurch wird die Zuordnung insbesondere dann erleichtert, wenn auf mehr als eine natürlicher Person verwiesen wird.
- Handelt es sich bei dem Erlaubnisinhaber um eine natürliche Person, ist ein Verweis erforderlich, wenn diese für eine nichtnatürliche Person Aufgaben wahrnimmt (z.B. Erteilung einer Erlaubnis an eine natürliche Person als Geschäftsführer für eine nichtnatürliche Person, bspw. Waffenhandel).